

# Satzung

## über die Festsetzung von Parkgebühren für die Stadt Sankt Goar

vom 13.04.2021

Der Rat der Stadt Sankt Goar hat am 31.03.2021 aufgrund des § 6 a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO), in den jeweils geltenden Fassungen, die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Parkgebühren betragen vom 1. März bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres:

#### 1. an den Parkscheinautomaten in Sankt Goar

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| a. | die erste halbe Stunde (30 Minuten)                               | 0,40 € |
| b. | jede weitere halbe Stunde<br>bis zur Höchstparkzeit von 3 Stunden | 0,60 € |
| c. | Tagesticket   | 5,00 € |

Abweichend von Buchstabe a. werden werktags in der Rheinstraße für die erste halbe Stunde (30 Minuten) keine Parkgebühren erhoben.

#### 2. Monatsticket, 3 - und 7-Tagesticket sind nur gültig auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen in Sankt Goar entlang der Bundesstraße 9 (rheinseitig) im Bereich zwischen dem Rathaus und Höhe Marktplatz

- |    |               |         |
|----|---------------|---------|
| a. | 3-Tage-Ticket | 13,00 € |
| b. | 7-Tage-Ticket | 20,00 € |
| c. | Monatsticket  | 30,00 € |

Die Parkgebühren betragen ganzjährig:

#### 3. an den Parkscheinautomaten Burg Rheinfels

- |    |                     |        |
|----|---------------------|--------|
| a. | Pkw je halbe Stunde | 0,60 € |
| b. | Busse je Stunde     | 6,00 € |

#### 4. an den Busparkplätzen

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| a. | oberhalb des Feuerwehrgerätehauses und |         |
| b. | am Hafensparkplatz je Bus am Tage      | 10,00 € |

5. für Wohnmobile und PKW mit Wohnanhängern (zeitlich begrenzt von 08.00 – 20.00 Uhr)

a. oberhalb des Feuerwehrgerätehauses und

b. am Hafensparkplatz je Wohnmobil am Tag 10,00 €

6. Parkgebührenregelungen für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze bei besonderen Veranstaltungen bleiben hiervon unberührt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Goar, 13.04.21



Falko Hönsch  
Stadtbürgermeister



## Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Stadt St. Goar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt St. Goar, 13.04.21



Falko Hönisch  
Stadtbürgermeister